



SATZUNG

(Stand 24. Februar 2012)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**VOTUM Verband
Unabhängiger Finanzdienstleistungs-
Unternehmen in Europa e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verband hat die europaweite Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der im Finanzdienstleistungsbereich tätigen Vertriebsorganisationen und die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Der Verband will unter den Mitgliedern ein lauterer und wettbewerbsgerechtes Verhalten sicherstellen und gemeinsame Empfehlungen zur Ausbildung und Qualifizierung der Vermittler sowie zu Produkt- und Vertragsstandard erarbeiten.

Ziele des Verbandes sind weiterhin:

- a) Förderung der kundenorientierten und bedarfsgerechten Beratung und Vermittlung auf Basis einer qualifizierten und anbieterunabhängigen Produktauswahl unter Berücksichtigung von § 5 Ziffer 2 a) der Satzung,
- b) Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber der Legislative und Exekutive sowie gegenüber Medien, Behörden und anderen Institutionen in Deutschland und Europa,

- c) Zusammenarbeit mit Verbraucherorganisationen zum Schutz der Verbraucher,
- d) Beobachtung des inländischen und ausländischen Marktes und der einschlägigen deutschen und europäischen Rechtsentwicklung,
- e) Regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch auf der Leitungsebene der Unternehmen und die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt der Verband nicht.

§ 3

Ehrenkodex

Die Mitglieder unterwerfen sich dem Inhalt des gemeinsam erarbeiteten Ehrenkodex, der dieser Satzung als Anhang beigelegt und deren Bestandteil ist.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verband hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Mitglieder in Anwartschaft
- Fördernde Mitglieder

§ 5

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen werden, die Finanzdienstleistungsprodukte vertreiben oder diesen Vertrieb koordinieren und ihren Sitz in einem Staat der europäischen Union haben.



2. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind ferner, dass das Unternehmen
 - a) nicht länger als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre mehr als die Hälfte seines Provisionsumsatzes mit einer bestimmten Versicherung, Bank, Bausparkasse, Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Produktanbieter erwirtschaftet und stets eine Auswahl verschiedener Produktanbieter vorhält.
 - b) zur Zeit der Aufnahme mindestens drei Jahre ununterbrochen am Markt tätig war. Eine entsprechend lange Existenz der Muttergesellschaft reicht aus.
 - c) einen Provisionsumsatz von mindestens EUR 1,25 Mio. in den 12 Monaten vor dem Aufnahmeantrag erwirtschaftet hat,
 - d) sich zur Offenlegung der Bilanz bis zum 31.10. des folgenden Geschäftsjahres verpflichtet.
3. Unternehmen mit vergünstigtem Erstjahresbeitrag können Mitglieder in Anwartschaft für die Dauer eines Jahres werden, wenn sie die satzungsgemäßen Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Danach werden diese Unternehmen „ordentliches Mitglied“ mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten gemäß § 10, wenn die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach den Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 beschlossen wird.

§ 6

Mitglieder in Anwartschaft

Mitglieder in Anwartschaft können Unternehmen mit satzungsgemäßigem sowie mit vergünstigtem Erstjahresbeitrag werden, wenn sie mit Ausnahme der Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 b) und c) (Dauer der Tätigkeit am

Markt, Provisionsumsatz) sämtliche übrigen satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfüllen.

§ 7

Fördernde Mitglieder

1. Der Verband kann Unternehmen oder Einzelpersonlichkeiten als fördernde Mitglieder aufnehmen.
2. Fördernde Mitglieder können Unternehmen sein, die Zweck und Ziele des Verbandes unterstützen sowie Einzelpersonlichkeiten, die sich um den unabhängigen Vertrieb verdient gemacht haben.

§ 8

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in Anwartschaft oder eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Kann sich der Vorstand auf eine Aufnahme gemäß Abs. 2 nicht verständigen, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustandekommen des Beschlusses über die Aufnahme.
4. Ein Aufnahmebeschluss kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet



- a) durch Kündigung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende,
 - b) durch Löschung der juristischen Person oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verband ausschließen. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht; ihm ist jedoch vor Beschlussfassung mündlich oder schriftlich die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:

- ein grob verbandsschädigendes Verhalten,
- Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 5,
- die Verletzung des Ehrenkodex,
- Unverträglichkeit der Geschäftspolitik mit den Zwecken des Verbandes oder
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.

Für fördernde Mitglieder gilt das Vorstehende entsprechend.

In Fällen geringeren Gewichts muss dem Mitglied vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Änderung seines Verhaltens unter Androhung der möglichen Ausschließung eingeräumt werden

3. Der Vorstand kann in schwerwiegenden Fällen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung sind verpflichtet, die Grundsätze und Verhaltensregeln des Verbandes, wie sie insbesondere auch in der Satzung und dem Ehrenkodex niedergelegt sind, nachhaltig zu wahren und zu fördern. Diese Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen. Teilnahmeberechtigt sind nur vertretungsberechtigte Organe oder Inhaber der Unternehmen.
2. Das Stimmrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die fördernden Mitglieder gemäß § 7 dieser Satzung können auf Einladung des Vorstandes an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festlegt, die als Anlage 1 der Satzung beigefügt ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Für ordentliche Mitglieder bestimmt sich die Höhe des Beitrages nach dem Umsatz des zurückliegenden Geschäftsjahres.
Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft jeweils für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Soweit eine Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres endet, erwächst dem Mitglied kein anteiliger Rückzahlungsanspruch.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann der Höhe nach aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen verändert werden.



4. Der Mitgliedsbeitrag kann für einzelne Mitglieder aus begründetem Anlass für ein Jahr gesenkt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.
5. Für besondere Aktivitäten, die von mindestens 75 % der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind und von dem Jahresetat in Gänze oder zu Teilen nicht gedeckt können, sind dem Verband zusätzliche Etatmittel bereitzustellen. Die Quote bestimmt sich nach der Einordnung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsklassen. Sollten einige Mitglieder von diesen besonderen Aktivitäten unterschiedlich profitieren, sind diese Differenzen angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden von dieser Erhöhung nicht berührt.
3. Der Vorsitzende führt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Verbandes. Er kann die Geschäfte im Vorstand verteilen und auf den Geschäftsführer delegieren. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünfte ein und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
4. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich. Ihnen kann jedoch eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Auslagen für den Verband haben die Mitglieder des Vorstandes einen Erstattungsanspruch gegen den Verband.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Beanstandungen des Registergerichts zu beheben.

§ 12

Organe und Geschäftsführung des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 13

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich über alle Vorstandsmitglieder gemeinsam (Blockabstimmung). Über die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt werden soll.
2. Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Mitglieder die Geschäfte des Vorstandes



bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes – einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die zeitnah den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 16

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird durch Beschluss des Vorstandes gewählt. Er kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen abberufen werden. Durch die Abberufung allein wird ein bestehendes Dienstverhältnis nicht beendet. Hierzu bedarf es einer gesonderten Kündigung.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Abstimmung mit dem Vorstand. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit Vollmacht erteilen, den Verband nach au-

ßen zu vertreten. Die Vollmacht kann auch eingeschränkt erteilt werden.

3. Der Geschäftsführer hat bei allen Sitzungen des Verbandes Anwesenheits- und Rederecht.
4. Dem Geschäftsführer ist für seine Tätigkeit neben dem Auslagenersatz eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Vorstand ist zum Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer ermächtigt.

§ 17

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Über die in den vorstehenden Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse hinaus, beschließt sie über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über
 - Satzungsänderungen,
 - den Haushaltsplan,
 - den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - den Ehrenkodex.

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Halbjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn drei Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen oder der Vorstand es im Interesse des Verbandes für geboten hält.



2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter der Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann insbesondere auch durch Versand einer E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds oder mit einer anderweitigen elektronischen Textnachricht erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag des Versandes einzuhalten ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes – leitet die Sitzung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

§ 20

Auflösung des Verbandes

1. Eine Auflösung des Verbandes oder die Änderung dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Ehrenkodex

(Stand 23. Februar 2007)

Der Verband ist eine Vereinigung europäischer, von Versicherungen und anderen Produktanbietern unabhängiger Unternehmen im Bereich der Finanzdienstleistungen, die ihre Tätigkeit kunden- und qualitätsorientiert ausrichten.

Die Qualität der Verbandsarbeit soll sich insbesondere in der Beratung der Kunden, der Auswahl der Produkte und in der Schulung und Ausbildung der Vermittler und Mitarbeiter manifestieren.

Die Mitglieder des Verbandes betrachten ihre Tätigkeit als Dienstleistung im Interesse der Kunden und wollen für diese eine angemessene Altersvorsorge, einen bedarfsgerechten Risiko-Schutz und sachgerechte Kapitalanlagen erreichen.

Der Verband will gewährleisten, dass die für seine Mitglieder tätigen Vermittler eine Qualifizierung erlangen, die die Verwirklichung dieser Ziele sicherstellt. Der Verband will deshalb geeignete Ausbildungsträger auswählen und empfehlen.

Die Vermittler müssen über einen einwandfreien Leumund entsprechend den Anforderungen des § 34 c GewO verfügen, was sich insbesondere auch durch ein polizeiliches Führungszeugnis ohne persönliche und wirtschaftliche Integritätsinteressen der Kunden berührende Eintragungen manifestiert. Die Mitglieder sind sich darin einig, dass neben Einträgen im polizeilichen Führungszeugnis auch negative Einträge bei der Schufa e.V. und beim AVAD e. V. einer Einstellung eines Vermittlers und einer Zusammenarbeit mit ihm regelmäßig entgegenstehen, soweit diese ungeordnete Vermögensverhältnisse belegen oder über das Vermögen des Vermittlers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Einleitung mangels Masse abgelehnt wurde oder er in das Schuldnerverzeichnis gem. § 915 ZPO eingetragen ist. Für die Kapitalanlagegesellschaften entfällt die Prüfung der AVAD-Auskunft, da diese am AVAD Verkehr nicht teilnehmen.

Wenn aus zeitlichen oder sachlichen Erwägungen Einträge in den vorgenannten Registern im begründeten Einzelfall ausnahmsweise nicht gegen eine Zusammenarbeit mit dem Vermittler sprechen, so wird das Mitglied dies vor Aufnahme der Zusammenarbeit schriftlich dokumentieren und begründen, wobei die Anforderungen des § 34 c GewO dadurch nicht umgangen werden dürfen. Jedes Mitglied wird die Einhaltung dieser Grundsätze durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Um eine qualifizierte Vermittlung zu erreichen, wird der Verband seinen Mitgliedern nahelegen, dass Vermittlungen der Berufsanfänger bis zur eigenen Qualifizierung ausschließlich unter Kontrolle ausgebildeter und erfahrener Mitarbeiter getätigt werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Tätigkeit ausschließlich unter der Deckung einer angemessenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auszuüben. Die Deckungssumme der Versicherung muss hierbei das mögliche Schadenrisiko des Kunden umfassen.

Im wohlverstandenen Interesse des Kunden, der in einem komplexen Markt zunehmend auf die Beratung, Unterstützung und umfassenden Service qualifizierter Vermittler angewiesen ist, muss deren Tätigkeit angemessen honoriert werden. Dieses berechnete Vergütungsinteresse der Vermittler, die



zunehmend die Position von Experten einnehmen, ist dem Verband ein selbstverständliches Anliegen.

Dies gilt auch für Berufsanfänger, die mit Beginn ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf eine gründliche, möglichst praxisnahe kundenorientierte Einarbeitung und qualifizierte Aus- und Fortbildung haben.

Der Verband verpflichtet sich dem Ziel, Missständen oder Missbräuchen im Wettbewerb wirkungsvoll und konsequent entgegenzutreten. Der Verband wirkt bei seinen Mitgliedern auf eine verantwortungsbewusste, sorgfältige Tätigkeit ihrer jeweils kompetenten Mitarbeiter und Vermittler ein.

Der Verband wirkt darauf hin, dass seine Mitglieder vor der Erteilung einer Empfehlung für eine Risikoabsicherung und/oder Kapitalanlage die finanziellen Verhältnisse, die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden, dessen Risikobereitschaft sowie dessen Anlageziele und Anlagehorizont ermitteln und diese sowie die von ihnen erteilten Absicherungs- bzw. Anlageempfehlungen in einem Beratungsprotokoll dokumentieren.

Der Verband will unter seinen Mitgliedern lauterer Wettbewerb unter Beachtung des Verbots der gegenseitigen Abwerbung von Mitarbeitern und Ausspannung von Kunden sicherstellen und rechtliche Maßnahmen gegenüber unredlichen Vermittlern koordinieren. Die Mitglieder dokumentieren, welcher Vermittler welchen Abschluss bei welchem Kunden getätigt hat und bewahren diese Dokumentation für einen angemessenen Zeitraum auf.

Die Mitglieder sind sich darin einig, untereinander eine bestehende Bindung eines Vermittlers bis zu ihrer endgültigen Beendigung zu respektieren. Sie werden daher unredliches Verhalten vertraglich gebundener Vermittler weder dulden noch unmittelbar oder mittelbar fördern. Diese gemeinsame Überzeugung dokumentiert sich durch in eigener Verantwortung unternommene angemessene Maßnahmen jedes einzelnen Mitglieds.

Der Verband will ebenso dafür Sorge tragen, dass den Vermittlungsorganisationen und den Vermittlern, die dem Ehrenkodex und Qualitätsanspruch des Verbandes entsprechen, die gebührende Anerkennung in der Öffentlichkeit zuteil wird.

Der Verband hat einen fachlich ausgewiesenen Ombudsmann bestellt, der die Reklamation von Kunden aufnehmen und zwischen diesen und den Mitgliedsunternehmen vermitteln und schlichten soll. Darüber hinaus versteht sich der Verband auch als Schlichtungsorgan in Auseinandersetzungen zwischen Mitarbeitern/Vermittlern und dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen.